

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 73/10 B

L 1 KR 217/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 73 KR 3405/06 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

2. TA Triumph-Adler Baden-Württemberg GmbH,
Salierstraße 35, 70736 Fellbach,

Prozessbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und
den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die klagende Rentenversicherungsträgerin ist mit ihrer Klage gegen die beklagte Krankenkasse auf Feststellung der Rentenversicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. als abhängig Beschäftigter bei einer Rechtsvorgängerin der zu 2. beigeladenen GmbH in der Zeit vom 1.1.2001 bis 30.6.2008 in den Vorinstanzen erfolgreich gewesen (*zuletzt LSG-Urteil vom 16.7.2010*). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Beigeladene zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG.

II

- 2 1. Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen. Gründe iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG, die eine Revisionszulassung rechtfertigen, werden nicht dargelegt.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 2. Der Beigeladene zu 1. beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*



mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

5 Der Beigeladene zu 1. hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:

"Ist die Regelung des § 66 Abs. 2 SGG auch zugunsten desjenigen anwendbar, der die Voraussetzungen der Anwendbarkeit wider Treu und Glauben herbeigeführt hat? Kann sich auf die Klagefrist von einem Jahr berufen, wer verhindert hat, dass die Zustellung mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt?"

"Hat der Rentenversicherungsträger seit § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV (Entscheidungsprärogative) Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis? Bestehen Beteiligungsrechte gegenüber der Einzugsstelle? Und, sollte dies bejaht werden - steht Treu und Glauben der Bejahung einer Klagebefugnis entgegen, wenn diese aus der Verletzung von Beteiligungsrechten heraus begründet wird, der Träger jedoch zuvor selbst auf diese Beteiligungsrechte verzichtet hat?"

6 Soweit der Beigeladene zu 1. damit überhaupt klar zu erkennende konkrete Rechtsfragen und im Folgenden den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat, werden jedenfalls Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren nicht hinreichend dargelegt.

7 Das LSG ist auf Grundlage seiner nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angegriffenen Tatsachenfeststellungen mit ausführlicher Begründung zu der Überzeugung gelangt, dass ein der klagenden Rentenversicherungsträgerin vom Beigeladenen zu 1. vorgeworfenes rechtsmissbräuchliches Verhalten nach den konkreten Umständen nicht ersichtlich und daher deren Recht, innerhalb der Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG Klage zu erheben, auch nicht verwirkt sei (*S 9 des Urteils*). Dann aber liegt dem ersten Fragenkomplex eine Prämisse zugrunde (= Vorliegen der Voraussetzungen für eine treuwidrige Herbeiführung des Eingreifens einer verlängerten Klagefrist durch die Klägerin), die keine Entsprechung in den Feststellungen des LSG-Urteils findet, sodass die Klärungsfähigkeit nicht dargelegt wird. Dass der Beigeladene zu 1. die Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das LSG für fehlerhaft hält - was zudem dadurch belegt wird, dass er hinsichtlich der rechtlichen Bewertung maßgebliche Unterschiede zu einem vom LSG herangezogenen BSG-Urteil behauptet - ist nicht geeignet, die Revisionszulassung zu begründen. Wie ausgeführt, reicht dafür allein eine mögliche fehlerhafte Anwendung von Rechtssätzen nicht aus.



- 8 In Bezug auf den zweiten Fragenkomplex stützt sich der Beigeladene zu 1. im Kern darauf, es sei grundsätzlich bedeutsam, ob ein Rentenversicherungsträger trotz seiner Befugnisse nach § 28p Abs 1 Satz 5 SGB IV Rechtsschutz für eine Klage gegen den Feststellungsbescheid einer Einzugsstelle beanspruchen könne und ob Treu und Glauben dem Rechtsschutzersuchen entgegenstünden, wenn der Rentenversicherungsträger zuvor auf seine Beteiligungsrechte "verzichtet" habe. Auch die Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit dieses Fragenkomplexes sind nicht erkennbar. Weshalb dann, wenn - wie der Beigeladene zu 1. nun geltend macht - eine prinzipielle originäre Zuständigkeit der klagenden Rentenversicherungsträgerin bestand und nach den hier getroffenen Feststellungen des LSG die Klägerin von der beklagten Einzugsstelle im Einzelfall entgegen den generellen Absprachen der Spitzenverbände übergangen wurde (unterbliebene Herbeiführung einer Abstimmung), nun zusätzlich auch noch eine Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Klägerin gegenüber der Beklagten platzgreifen sollte, ist aus dem Beschwerdevorbringen nicht erkennbar. Auch der Fragestellung liegen in Bezug auf den vermeintlichen "Verzicht" von Beteiligungsrechten der Klägerin Prämissen zugrunde, die keine Entsprechung in den für den Senat bindenden (*vgl § 163 SGG*) Feststellungen des LSG zum Einzelfall finden. Dabei kann dahinstehen, was für die Beantwortung der Frage daraus folgen müsste, dass der Beigeladene zu 1. selbst im Juni 2005 gerade bei der - nun für unzuständig gehaltenen - Beklagten die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung seiner Erwerbstätigkeit beantragt hatte, nach den Feststellungen des LSG bezüglich des daraufhin schließlich von dieser erlassenen Bescheides vom 19.12.2005 aber keinen Vertrauensschutz in Anspruch nehmen kann.
- 9 3. Weiterhin erhebt der Beigeladene zu 1. die Divergenzrüge. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der mit der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchststrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Selbst wenn man annehmen wollte, dass die Beschwerdebegründung in Bezug auf die Pflicht der Einzugsstellen, ihre Bescheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, einen abstrakten Rechtssatz bezeichnet, den das LSG in Abweichung von der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 1.7.1999 - B 12 KR 2/99 R - BSGE 84, 136 = SozR 3-2400 § 28h Nr 9*) aufgestellt haben soll, wird jedenfalls nicht dargelegt, dass das LSG-Urteil auch auf einer solchen Abweichung "beruht". Denn auch dem von dem Beigeladenen zu 1. selbst angeführten und zitierten BSG-Urteil ist nicht zu entnehmen, dass bei Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung vom Entfallen des Klagerechts betroffener Sozialversicherungsträger auszugehen ist, wie er geltend macht; in dem herangezogenen BSG-Urteil heißt es vielmehr nur, dass bei dem



beanstandeten Vorgehen "Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers in Frage kommen, wenn später Beiträge nachgefordert werden und anschließend Arbeitnehmeranteile nicht mehr einbehalten werden können". Um eine solche Konstellation geht es jedoch vorliegend nicht, sondern um die Frage der (fristgebundenen) Befugnis zur Anfechtung der Feststellung der fehlenden Versicherungspflicht.

- 10 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG, da der hier rechtsuchende Beigeladene zu 1. zu dem Personenkreis des § 183 SGG gehört.

